



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

100. Jahrgang

Nr. 10

14. Mai 2007

INHALT

Nr.		Seite
133	Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA Speyer zur redaktionellen Anpassung des TVÜ-Bund/TVÜ-VKA	374
134	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	379
135	Beschluss der Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	380
136	Anordnung betreffend die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Speyer (HKRO-KiGem)	381
137	Arbeitshilfe: Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen. Naher Osten Dienstnachrichten	383

Der Diözesanadministrator

133 Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA Speyer zur redaktionellen Anpassung des TVÜ-Bund/TVÜ-VKA

Die Bistums-KODA fasst gemäß § 8 Abs. 1 des Grundsatzbeschlusses vom 7. Juni 2006 zur Einführung des TVöD-VKA zum 1. Oktober 2007 (OVB 2006, S. 120 ff) folgenden Beschluss zur redaktionellen Anpassung des TVÜ-Bund/TVÜ-VKA:

Artikel 1: Grundsätzliche Anpassung der Zeitangaben und Fristen

- (1) Für die Überleitung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten, Arbeitnehmerinnen und Arbeiter ist der TVÜ-Bund zugrunde zu legen. Soweit ein Dienstgeber bisher den BAT in der kommunalen Fassung angewendet hat, erfolgt die Überleitung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten, Arbeitnehmerinnen und Arbeiter aufgrund des TVÜ-VKA.
- (2) Bei Zeitangaben und Fristen ist die im TVÜ-Bund/TVÜ-VKA genannte Jahreszahl aufgrund der um zwei Jahre verschobenen Einführung des TVöD um jeweils zwei zu erhöhen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die in Artikel 2 aufgeführten redaktionellen Anpassungen betreffen ausschließlich den TVÜ-Bund, soweit nicht nachfolgend ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 2: Weitere Anpassungen

Die Regelungen des TVÜ-Bund/TVÜ-VKA werden wie folgt angepasst:

§ 2 TVÜ-Bund

§ 2 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 5 TVÜ-Bund / § 5 TVÜ-VKA

§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 wurde bereits durch § 8 Abs. 2 KODA-Grundsatzbeschluss angepasst.

§ 6 TVÜ-Bund

In § 6 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten, denen am 30. September 2007 eine in der Vergütungsordnung für kirchliche Berufe in der Diözese Speyer (Art. 4 KODA-Beschlüsse) durch die Eingruppierung in Vergütungsgruppe Vb mit Aufstieg nach IVb

und IVa abgebildete Tätigkeit übertragen ist, der Stufe 1 der Entgeltgruppe 10 zugeordnet.“

§ 9 TVÜ-Bund / § 9 TVÜ-VKA

Zu § 9 Abs. 4 TVÜ-Bund/TVÜ-VKA wird folgende Protokollerklärung aufgenommen:

„Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit oder Sonderurlaub im dienstlichen/betrieblichen Interesse sind unschädlich.“

§ 11 TVÜ-Bund / § 11 TVÜ-VKA

Zu § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund/TVÜ-VKA wird folgende Protokollerklärung aufgenommen:

- „1. Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im September 2007 z.B. bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit, Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 5 Absatz 6.
2. Fallen beide Beschäftigte unter den TVöD und erhält einer der beiden kein Entgelt z.B. bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit, Ablauf der Krankenbezugsfristen, ist auf Antrag die Besitzstandszulage für die Dauer des Ruhens des Arbeitsverhältnisses an den anderen zu zahlen.
3. Ist die andere Person im September 2007 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden und entfällt aus diesem Grund der kinderbezogene Ortszuschlagsanteil, entsteht der Anspruch auf die Besitzstandszulage ab Oktober 2007 bei dem in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten.
4. Diejenigen Beschäftigten, die im September 2007 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil erhalten haben und bis zum 31. Dezember 2007 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage gemäß § 11. Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätten sie bereits im September 2007 Anspruch auf Kindergeld gehabt.“

§ 13 TVÜ-Bund / § 13 TVÜ-VKA

Eine Überarbeitung der Regelungen zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall erfolgt im Rahmen der gem. § 5 Abs. 1 KODA-Grundsatzbeschluss bis zum 31. Dezember 2008 vorzunehmenden Überarbeitung des Art. 15 der im Handbuch des Rechts des Bistums Speyer unter 8.4 zusammengestellten KODA-Beschlüsse.

Bis dahin erhält § 13 TVÜ-Bund / § 13 TVÜ-VKA folgende Fassung:

In Absatz 1 Satz 1 wird hinter „§ 71 BAT“ „bzw. Art. 15 KODA-Beschlüsse“ eingefügt.

In Absatz 2 Satz 1 wird „im Sinne des Absatzes 1“ durch „Beschäftigte, für die bis zum 30. September 2007 § 71 BAT gegolten hat“ ersetzt.

Die Protokollerklärung zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis mit einem Dienstgeber im Bereich der Bistums-KODA Speyer vor dem 1. Januar 1999 begründet worden ist, Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben, besteht dieser nach den bisher geltenden Regelungen des Landes Rheinland-Pfalz zur Gewährung von Beihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fort. Änderungen der Beihilfegesetze für die Beamten und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz kommen zur Anwendung.

(2) Im Falle von Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation besteht keine Beihilfeverpflichtung eines kirchlichen Dienstgebers.“

§ 14 TVÜ-Bund / § 14 TVÜ-VKA

§ 14 Abs. 2 TVÜ-Bund wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Anwendung des § 23 Abs. 2 TVöD werden die bis zum 30. September 2007 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe des BAT bzw. des MTArb in der Fassung des am 30.09.2007 geltenden Art. 5 der im Handbuch des Rechts des Bistums Speyer unter 8.4. zusammengestellten KODA-Beschlüsse anerkannte Dienstzeit bzw. anerkannte Jubiläumszeit sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 TVöD berücksichtigt.“

§ 14 Abs. 2 TVÜ-VKA wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Anwendung des § 23 Abs. 2 TVöD werden die bis zum 30. September 2007 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe des BAT bzw. des BMT-G in der Fassung des am 30.09.2007 geltenden Art. 5 der im Handbuch des Rechts des Bistums Speyer unter 8.4. zusammengestellten KODA-Beschlüsse anerkannte Dienstzeit bzw. anerkannte Beschäftigungszeit sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 TVöD berücksichtigt.“

§ 17 TVÜ-Bund / § 17 TVÜ-VKA

§ 17 Abs. 10 TVÜ-Bund erhält folgende Fassung:

„Die Absätze 1 bis 9 gelten für besondere tarifvertragliche Vorschriften sowie Regelungen der Bistums-KODA Speyer über die Eingruppierungen entsprechend.“

In der Protokollerklärung zu § 17 TVÜ-Bund / § 17 TVÜ-VKA bleiben die Daten „31. Dezember 2007“ und „1. Januar 2008“ unverändert.

§ 20 TVÜ-Bund / § 20 TVÜ-VKA

Die Überschrift zu § 20 TVÜ-Bund erhält folgende Fassung:

„Jahressonderzahlung 2007 und 2008“

In Satz 1 werden die Worte „den Monat November 2006“ durch „die Monate November 2007 und November 2008“ ersetzt.

In Ziffer 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Jahressonderzahlung“ die Jahreszahl „2008“ eingefügt.

In Ziffer 3 wird die Jahreszahl „2006“ durch den Satzteil „2007 bzw. im September 2008“ ersetzt.

In der Protokollerklärung zu § 20 TVÜ-Bund wird das Datum „1. Januar 2006“ durch das Datum „1. Oktober 2007“ ersetzt.

§ 21 TVÜ-VKA

In § 21 TVÜ-VKA bleiben gem. § 9 Abs. 3 des KODA-Grundsatzbeschlusses die Jahreszahlen 2006 und 2007 unverändert.

§ 24 TVÜ-Bund / § 34 TVÜ-VKA

§ 24 TVÜ-Bund und § 34 TVÜ-VKA werden ersatzlos gestrichen.

Anlage 2 TVÜ-Bund

In der Zuordnungstabelle für die **Entgeltgruppen 15 bis 10 und 3** wird jeweils die Angabe „keine Stufe 6“ gestrichen.

Die Zuordnungstabelle zur **Entgeltgruppe 9** erhält folgende Fassung:

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa IVb nach Aufstieg aus Vb ohne weiteren Aufstieg nach IVa Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6) Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb Vb nach Aufstieg aus Vc (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)	9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

In der Spalte „Vergütungsgruppe“ zur Entgeltgruppe 10 wird in der dritt-letzten Zeile die Angabe „Va“ zu „Vb“.

Anlage 3 TVÜ-Bund

Strukturausgleichstabelle zu Entgeltgruppe 10:

Die Strukturausgleichstabelle der EG 10, VG IVb, Aufstieg IVa nach 2, 4, 6 Jahren wird zwischen „4“ und „6“ jeweils um die Angabe „5“ ergänzt.

Strukturausgleichstabelle zu Entgeltgruppe 14:

Die Strukturausgleichstabelle der EG 14, VG IIa,

- Aufstieg Ib nach 15 Jahren wird jeweils um die Angabe „Ib nach 13 Jahren [KODA Ib, FG 2, 3, 4]“
- Aufstieg Ib nach 11 Jahren wird jeweils um die Angabe „Ib nach 13 Jahren [KODA Ib, FG 1]“ ergänzt.

Anlage 4 TVÜ-Bund

In der Zuordnungstabelle für die **Entgeltgruppen 15 bis 10** wird jeweils die Angabe „zwingend Stufe 1, keine Stufe 6“ gestrichen.

In der Spalte „Vergütungsgruppe“ zur **Entgeltgruppe 10** wird in der dritt-letzten Zeile die Angabe „Va“ zu „Vb“.

Die Zuordnungstabelle zur **Entgeltgruppe 9** erhält folgende Fassung:

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa Vb mit Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa Vb mit Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)	9 (zwingende Stufe 1, Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

In der Zuordnungstabelle für die **Entgeltgruppe 3** wird die Angabe „keine Stufe 6“ gestrichen.

Protokollnotiz zu den Anlagen 2 und 4 TVÜ-Bund:

Die endgültige Zuordnung der Lehr- und Musiklehrkräfte zu den Entgeltgruppen der Anlagen 2 und 4 TVÜ-Bund bleibt einem gesonderten Beschluss vorbehalten.

Änderung des KODA-Grundsatzbeschlusses vom 7. Juni 2006:

Die Sätze 3 und 4 der Notiz 2 zu § 8 Abs. 1 des KODA-Grundsatzbeschlusses werden zur Beseitigung eines Redaktionsversehens gestrichen.

Vorstehender Beschluss wurde in der KODA-Sitzung am 16. April 2007 gefasst. Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich diesen Beschluss hiermit in Kraft.

Speyer, den 30. April 2007

Weihbischof Otto Georgens
Diözesanadministrator

134 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 29. März 2007 folgende Beschlüsse gefasst:

A. Ergänzende Beschlüsse der Anlage 20 zu den AVR

B. Redaktionelle Anpassungen

II. Die unter I. aufgeführten Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Speyer in Kraft gesetzt. Sie treten zu dem in dem jeweiligen Beschluss genannten Zeitpunkt in Kraft. Ihr Wortlaut wird in der Verbandszeitung „neue caritas“ veröffentlicht.

Speyer, den 4. Mai 2007

Weihbischof Otto Georgens
Diözesanadministrator

135 Beschluss der Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 16./17. April 2007 folgenden Beschluss gefasst:
1. Die Stundungen nach Ziffern 1 bis 3 des Beschlusses vom 28.11.2006 der Unterkommission III bzgl. des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V., Obere Langgasse 2, 67346 Speyer werden über den 30.04.2007 hinaus bis zum 30.09.2007 verlängert.
 2. Ausgenommen von den Stundungen sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages des betroffenen Mitarbeiters / der betroffenen Mitarbeiterin.
 3. Zwei Mitgliedern der Gesamtmitarbeitervertretung soll ein Gaststatus im Vorstand eingeräumt werden.
 4. Die Änderungen treten am 16.04.2007 in Kraft.

II. Der unter I. aufgeführte Beschluss wird hiermit für das Bistum Speyer in Kraft gesetzt.

Speyer, den 4. Mai 2007

+ Otto Georgens

Weihbischof Otto Georgens
Diözesanadministrator

Bischöfliches Ordinariat

136 Anordnung betreffend die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Speyer (HKRO-KiGem)

Das Gesetz zur Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Speyer (HKRO-KiGem) vom 11.12.2006 (OVB 2007, S. 216 f.) wird bis zu einer Bestätigung oder Aufhebung durch den künftigen bischöflichen Gesetzgeber nach Beendigung der Sedisvakanz **nicht angewendet**. Es verbleibt somit bei der bisherigen Regelung des § 7 Abs. 3 HKRO-KiGem. Danach ist bei der kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Grundstücksveräußerungen auch über die Verwendung des Verkaufserlöses zu befinden, wobei neben der Anlage als Stammvermögen auch verfügt werden kann, dass ein Teil des Verkaufserlöses entweder für unmittelbar anstehende investive, insbesondere bauliche Maßnahmen freigegeben wird oder für künftige investive, insbesondere bauliche Maßnahmen in eine Zweckrücklage (Baurücklage) eingesetzt wird.

Speyer, den 24.04.2007



Domkapitular Prälat Dr. Norbert Weis
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

137 Arbeitshilfe: Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen. Naher Osten

Auch im Jahr 2007 wird die Initiative der Deutschen Bischofskonferenz „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen“ fortgesetzt. Wie in den Vorjahren ist dazu als Nr. 210 der Schriftenreihe eine Arbeitshilfe erstellt worden. 2007 steht die oft bedrückende Lage der Christen im Nahen Osten im Mittelpunkt. Vielerorts kämpfen die dortigen christlichen Gemeinden um ihr Überleben. Die Arbeitshilfe richtet den Blick auf das Heilige Land, auf Ägypten und den Irak.

Die deutschen Bischöfe wollen durch ihre jährliche Initiative die Auseinandersetzung mit der Verfolgung und Diskriminierung von Christen, die in vielen Teilen der Welt weiter anhält, auf möglichst breiter Ebene leben-

dig halten. Die Arbeitshilfe richtet sich daher vor allem an die Gemeinden und ist zur Auslage in den Pfarreien bestimmt.

Weitere Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 177

Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Sacramentum Caritatis“ Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. an die Bischöfe, den Klerus, die Personen gottgeweihten Lebens und an die christgläubigen Laien über die Eucharistie, Quelle und Höhepunkt von Leben und Sendung der Kirche

Die deutschen Bischöfe Nr. 87

„Geistliche Verbandsleitung in den katholischen Jugendverbänden“ (siehe Beilage)

Arbeitshilfen Nr. 209

„Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperationen und Fusionen“ – Eine Handreichung der Kommission für caritative Fragen der Deutschen Bischofskonferenz

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der verschiedenen Schriftenreihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de heruntergeladen werden. Dort finden sich auch nähere Informationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Ernennungen

Diözesanadministrator Weihbischof Otto Georgens hat mit Wirkung vom 1. August 2007 Pfarrer Hubert Ehrmanntraut, Speyer St. Joseph, zusätzlich zum Administrator der Pfarreien Speyer St. Hedwig und St. Otto ernannt.

Diözesanadministrator Weihbischof Otto Georgens hat mit Wirkung vom 1. September 2007 Pfarrer Joachim Fuhl, Wolfstein, zum Administrator der Pfarrei Contwig St. Laurentius und der Kuratie Stambach Maria Königin der Engel als Pfarreiengemeinschaft ernannt.

Ausschreibung

Ausgeschrieben zur Besetzung am 1. September 2007 mit Frist zum 1. Juni 2007 werden die Pfarreien Wolfstein St. Philippus und Jakobus, Lauterecken St. Franz Xaver und Reipoltskirchen St. Johannes Nepomuk als Pfarreiengemeinschaft. Bewerbungen sind an den Herrn Diözesanadministrator zu richten.

Neue Anschriften

Pfarrer i. R. Josef Wendel, Rheinstraße 43, 67227 Frankenthal,
Tel: 06233/3276590

Pfarrer i. R. Hans Doll, Mainzer Straße 103, 67657 Kaiserslautern,
Tel: 0631/3613648 (ab 1. Juli 2007)

Neue E-Mail-Adresse

Kath. Pfarramt St. Laurentius Niederschlettenbach:
Pfarramt-Niederschlettenbach@arcor.de

Todesfall

Am 4. Mai 2007 verschied Pfarrer i. R. Helmut Knott im 78. Lebens- und 53. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 6. Mai 2007 verschied Pfarrer i. R. Hugo Dicilo im 87. Lebens- und 48. Priesterjahr.

R. I. P.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Dr. Norbert Weis, Ständiger Vertreter des Diözesan-administrators
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	14. Mai 2007

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).